
Prüfungsordnung

zum Fernstudium
Happiness Trainer/-in (ALH)



§ 1 Ziel der Prüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Die Teilnehmer am Fernstudium Happiness Trainer (ALH) qualifizieren sich für die Anwendung von Erkenntnissen und Methoden der Positiven Psychologie in verschiedenen Arbeitsfeldern. Mit Hilfe der Abschlussarbeit wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügen, um qualifizierte Angebote als Happiness Trainer/-in zu entwickeln und umzusetzen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Happiness Trainer/-in (ALH)“.

§ 2 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Happiness Trainer (ALH) sind 7 Online-Tests, zwei Fallarbeiten und die Abschlussarbeit.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges sind nachfolgende Leistungen erfolgreich abzuschließen:

Modul	Titel der Module	Wesentliche Leistungen für den Abschluss des Moduls
1	Die Psychologie des Glücks	3 von 3 Onlinetests erfolgreich bestanden; 1 Fallarbeit erfolgreich bestanden
2	Das Happiness-Training	2 von 2 Onlinetest erfolgreich bestanden; 1 von 1 Onlinevortrag angeschaut; an 2 von 2 Präsenzphasen teilgenommen
3	Glück – die wissenschaftliche Sicht	1 von 2 Onlinetests erfolgreich bestanden; 1 Fallarbeit erfolgreich bestanden
4	Erfolgreich als Happiness Trainer	an 2 von 4 Webinaren teilgenommen

§ 3 Online-Tests

- (1) Online-Tests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte der Studienbriefe dienen. Die Online-Tests finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung des Studienbriefes ist der jeweilige Online-Test zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Nicht bearbeitete Online-Tests gelten als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Online-Tests ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit. Ein Online-Test ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Online-Tests können 2 Mal wiederholt werden.

§ 4 Fallarbeiten

- (1) Die Fallarbeiten beinhalten Aufgabenstellungen mit Bezug zur späteren beruflichen Praxis. Die Lösung der Fallarbeiten ist in selbstständiger Arbeit anzufertigen.
- (2) Eine nicht eingereichte Fallarbeit gilt als nicht bestanden.
- (3) Die Bearbeitung der Fallarbeiten ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit. Die Fallarbeiten werden benotet und sind bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (4) Eine nicht bestandene Fallarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (5) Identische Fallarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer, die eine Version der identischen Fallarbeit eingereicht haben.

§ 5 Anmeldung zur Abschlussarbeit, Prüfungsfristen

- (1) Die endgültige Abstimmung des Projekts der Abschlussarbeit erfolgt nach der Teilnahme an beiden 2-tägigen Präsenzphasen. Der Teilnehmer erhält eine schriftliche Bestätigung des Projekts.
- (2) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die ALH überprüft.
Die Zustellung der Abschlussdokumente kann verwehrt werden, wenn der Prüfling nicht an den beiden 2-tägigen Präsenzphasen teilgenommen hat.
- (3) Die ALH kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Bewertung der Abschlussarbeit und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.

§ 6 Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen, neue Fristsetzung für Prüfungen

- (1) Bleibt ein Prüfling dem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe fern (entsprechender schriftlicher Nachweis: ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers) oder tritt nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der ALH nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die ALH die Begründung an, wird dem Teilnehmer entsprechend § 5 Abs. 6 ein neuer Termin mitgeteilt. Die Ergebnisse bereits erbrachter schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen werden angerechnet.

§ 7 Täuschung/Störung des Prüfungsverlaufs

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit besteht aus einem selbstständig zu erarbeitendem Projekt als Happiness Trainer/-in mit einem schriftlichen Konzept, aus dem Zielgruppe, Ablauf und die Methoden ersichtlich werden und die Methodenwahl begründet wird, einer Dokumentation per Fotos oder Video und einer kurzen schriftlichen Reflektion der Durchführung.

Der Prüfling stimmt das Konzept im Vorfeld mit seinem ALH-Tutor ab. Für die Erstellung der Arbeit hat der Prüfling einen Bearbeitungszeitraum von 3 Monaten. Die schriftlichen Ausarbeitungen sowie die Dokumentation sind bei der ALH nach den formellen Vorgaben, die dem Prüfling in seiner Lernwelt zur Verfügung gestellt werden, in elektronischer Form einzureichen.

Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.

- (2) Sämtliche schriftlichen Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (3) Alle Abschlusszertifikate und Bescheinigungen der ALH werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

§ 9 Prüfungswiederholung

- (1) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ (fünf Punkte) ist.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses vom Prüfling einmal wiederholt werden.
- (3) Besteht der Prüfling auch bei der Wiederholung nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 10 unterziehen.
- (4) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 10 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der ALH durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Prüfung, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsprüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mind. „ausreichend“ besteht.

§11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die Abschlussarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurde.
- die Fallarbeiten mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurden.
- der Prüfling an 2 Webinaren teilgenommen hat. (siehe §2)
- der Prüfling 6 Online-Tests erfolgreich bearbeitet hat. (siehe §2)
- die zwei Präsenzphasen besucht wurden. (siehe §2)

(3) Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt: zu jeweils 20 Prozent aus den beiden Fallarbeiten und zu 60 Prozent aus der Abschlussarbeit.

(4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

- (5) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der ALH fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die ALH vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist die Abschlussprüfung endgültig (z. B. nach nicht bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung) nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen. Beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

§12 Ungültigkeit der Abschlussprüfung, Aberkennung des Abschlusses

- (1) Die ALH kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der Teilnehmer wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der ALH zukommen zu lassen.

§13 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Sie wird den Teilnehmern der ALH zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer, die ab dem 01.10.2019 für das Fernstudium Happiness Trainer (ALH) angemeldet sind.

Köln, im September 2019



Merle Losem, Akademieleiterin
ALH-Akademie